

# **Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe mit Sitz in Gerabronn**

## **Neufassung der Verbandssatzung**

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 mit Änderungen in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 mit Änderungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hohenloher Wasserversorgungsgruppe am 24. November 2021 folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 10. November 2004 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Mitglieder**

- (1) Der am 25. Februar 1938 gegründete Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 74582 Gerabronn.
- (3) Dem Zweckverband gehören als Mitglieder an die Städte Creglingen, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Niederstetten, Schrozberg und Weikersheim, sowie die Gemeinden Blaufelden, Mulfingen, Rot am See, Satteldorf und Wallhausen.

Die vom Zweckverband versorgten Stadt- und Gemeindeteile sind der Anlage des Wirtschaftsplans zu entnehmen.

### **§ 2**

#### **Aufgabe des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das in der Anlage zu § 1 näher bezeichnete Gebiet mit trinkbarem Wasser zu versorgen. Er erstellt und betreibt hierzu eigene Wasserversorgungsanlagen und kann sich an anderen Zweckverbänden beteiligen.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Für den Zweckverband gelten die Bestimmungen der AVB Wasser Kraft-Gesetzes sinngemäß.

### **§ 3**

#### **Aufbringung und Verteilung der Baukosten**

- (1) Der Zweckverband bringt die Kosten auf
  - (a) für die Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, die Druck-, Zu- und Verteilungsleitungen, die Wassertürme, Hochbehälter und Pumpwerke einschließlich der Erneuerung der Ortsrohrnetze,
  - (b) für die Grunderwerbungen, Flurschäden und die Bestellung von Grunddienstbarkeiten.
- (2) Der Aufwand für die Abschreibungen der Anlagen und die Verzinsung der Kredite, die zur Deckung der in Absatz 1 genannten Kosten aufgenommen werden, wird jährlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Festkostenumlage). Maßgebend für die Umlage ist die auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des vom Zweckverband versorgten Gebietes der Verbandsmitglieder. Die Einwohnerzahlen von Ortsteilen, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören, bleiben außer Betracht. Anstelle der fortgeschriebenen Einwohnerzahl tritt für Gemeindeteile und Wohnplätze, für die eine amtliche Fortschreibung nicht durchgeführt wird, die von der Gemeinde festgestellte versorgte Wohnbevölkerung. Eine Nachprüfung durch den Zweckverband bleibt vorbehalten. Die maßgebliche Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes wird jährlich in einer Anlage zum Wirtschaftsplan festgestellt.

### **§ 4**

#### **Aufbringung und Verteilung der übrigen Kosten**

- (1) Die Kosten der Unterhaltung der in § 3 Absatz 1 genannten Anlagen sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Kosten des Fremdwasserbezugs werden jährlich auf sämtliche Verbandsmitglieder entsprechend dem Wasserverbrauch umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Diese stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbands. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, auf seine Kosten Kontrollwasserzähler setzen zu lassen. Das Nähere über die Berücksichtigung dieser Zähler und über die Ermittlung des Wasserverbrauchs beim Ausfall der Zähler wird durch Beschluss des Verwaltungsrats geregelt.

- (3) Bis zur Feststellung des Wasserverbrauchs und zur Berechnung der Jahresumlage kann der Zweckverband angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (4) Die Kosten der wasserversorgungsbeitragspflichtigen Erweiterung der Ortsnetz-Hauptleitungen trägt das einzelne Verbandsmitglied in voller Höhe des tatsächlichen Aufwands. Die neuen Ortsnetze gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Zweckverbands über.
- (5) Die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung der bestehenden und erweiterten Ortsnetz-Hauptleitungen und Hausanschlüsse innerhalb des öffentlichen Bereichs werden vom Zweckverband getragen. Bei gemeinsamer Ausführung der Tiefbauarbeiten, insbesondere mit kommunalen Abwassermaßnahmen ersetzt die Gemeinde dem Zweckverband den Restbuchwert zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Ortsnetzerneuerung.
- (6) Der Zweckverband übernimmt ferner die Herstellung von neuen Hausanschlüssen im öffentlichen und privaten Bereich sowie die Erneuerung und Unterhaltung der Hausanschlüsse außerhalb des öffentlichen Bereichs. Die Kosten sind in diesem Falle dem Zweckverband entsprechend des tatsächlichen Aufwands vom Verbandsmitglied zu ersetzen, und zwar die Herstellungskosten mit Beginn der Wasserlieferung, die Erneuerungs- und Unterhaltungskosten nach Anforderung. Über die Kostentragung bei Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse entscheidet der Zweckverband.

## **§ 5 Eigentumsverhältnis**

Die vom Zweckverband erstellten und die von ihm unterhaltenen Anlagen sowie die Ortsnetz-Hauptleitungen stehen im Eigentum des Zweckverbands.

## **§ 6 Erhebung von Wasserzinsen durch die Verbandsmitglieder**

Die Aufbringung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagen durch Erhebung von Wasserzinsen, Hausanschlusskostensätzen und Beiträgen bei den Wasserabnehmern ist Sache des einzelnen Verbandsmitglieds.

## **§ 7 Abgabe von Wasser außerhalb des Versorgungsgebietes**

Die Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des vom Zweckverband versorgten Gebiets bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## **§ 8 Organe des Zweckverbands**

**Organe des Zweckverbands sind**

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Verbandsvorsitzende.

## **§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet für jedes angefangene Tausend der versorgten Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch fünf Vertreter. Dabei ist die zuletzt festgestellte Einwohnerzahl nach § 3 Absatz 2 maßgebend, welche dem Wahljahr vorausging. Dies gilt für die gesamte Wahlperiode.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 hat. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Vertreter zur Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder (Verbandsgemeinden), im Falle ihrer Verhinderung ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung. Stehen einem Verbandsmitglied weitere Vertreter nach Absatz 1 zu, so werden sie und die gleiche Zahl von Stellvertretern vom Gemeinderat des Verbandsmitglieds widerruflich auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats gewählt. Für ausscheidende Vertreter kann das Verbandsmitglied für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

## **§ 10 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
  - 1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Zustimmung zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 17);

2. die Änderung dieser Satzung (§ 16), ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder und sonstige Wasserabnehmer;
3. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, ferner die Festsetzung der Tagegelder und Reisekosten
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Höhe der Festkosten- und Betriebskostenumlage sowie des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahme und des Höchstbetrags der Kassenkredite;
5. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
6. die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten nach näherer Regelung in § 13;
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über 100.000 €;
8. die Übernahme von Bürgschaften und bleibenden Verbindlichkeiten für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit mit einem Wert von über 50.000 €;
9. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplans über 250.000 €;
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes (§ 18).

- (2) Auf die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden, soweit § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und die Verbandsatzung nichts anderes bestimmen. Ausnahmsweise können Sitzungen unter den Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum insbesondere in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

## **§ 11 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter (§ 12 Absatz 1) vertreten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters kann die

Verbandsversammlung auf die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, endet auch sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats. Mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrats müssen im Main-Tauber-Kreis wohnen.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verwaltungsrat ist für Personalangelegenheiten nach näherer Regelung in § 13 zuständig.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.
- (5) Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats § 10 Absatz 2 sinngemäß.

## **§ 12 Der Verbandsvorsitzende**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats und vollzieht deren Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband und ist im Übrigen zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans sowie die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen jeweils bis zu einer Summe von 30.000 € im Einzelfall
  2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 30.000 € im Einzelfall
  3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 20.000 €
  4. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von 15.000 €
  5. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von Forderungen bis 10.000 €

6. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans
7. Freiwillige Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000 €
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 25.000 €.

In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für Personalangelegenheiten nach näherer Regelung in § 13 zuständig.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er muss dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitteilen.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister sinngemäß.

### **§ 13 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Die Verbandsversammlung regelt im Stellenplan Zahl und Bewertung der Stellen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Besorgung laufender Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer übernimmt die Schriftführung für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über Personalangelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Er entscheidet über die Ernennung/Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (5) Der Verwaltungsrat bestellt einen Kassenverwalter, der die Kassen- und Rechnungsführung wahrnimmt.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Verbandes.

### **§ 14 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsorgane wird durch Satzung geregelt.

### **§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Verbandswirtschaft sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe i. S. von § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit anzuwenden
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach § 12 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).
- (3) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das jeweilige Haushaltsjahr der Gemeinden.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandversammlung.

### **§ 17 Beitritt weiterer Gemeinden und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Ausdehnung des Versorgungsgebiets**

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Aufnahmebedingungen sollen der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung tragen.

Entsprechendes gilt, falls weitere Gemeindeteile oder Wohnplätze eines Verbandsmitglieds an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands angeschlossen werden.

- (2) Ein Verbandsmitglied kann seinen Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Wirtschaftsjahres erklären; die Erklärung muss mindestens 1 Jahr zuvor gegenüber dem Verbandsvorsitzenden schriftlich abgegeben werden.

Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung, die sie nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen kann. Ein Rechtsanspruch an das Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

Satzung verletzt worden sind (§ 4 Absatz 4 Gemeindeordnung.)

Ausgefertigt:  
Gerabronn, den 24.11.2021

## **§ 18 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder entsprechend der fortgeschriebenen Einwohnerzahl des Versorgungsgebiets über.

Die Verbandsvorsitzende  
Weber, Bürgermeisterin

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter [www.wv-hohenlohe.de](http://www.wv-hohenlohe.de). Sie können ebenso während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltung des Zweckverbandes, Rechenhausener Straße 2, 74582 Gerabronn, kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

## **§ 20 Inkrafttreten der neugefassten Satzung**

**Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.11.2004 außer Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres gegenüber dem Verband schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der